JW Opfer Hilfe e.V.

Die Zeugen Jehovas – Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechtes

Text zum gleichnamigen YouTube-Video vom 9. September 2019 von Barbara Kohout

Warum war den Zeugen Jehovas die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (KdöR) so wichtig? Um sie zu bekommen, haben sie viel Geld investiert und einen, lange Jahre währenden Rechtsstreit, in Kauf genommen.

Eine Journalistin fragte vor Kurzem in der Pressestelle der Zeugen Jehovas in Selters/Taunus an, ob Jehovas Zeugen eine Sekte seien. Die Antwort lautete: Allein die Tatsache, dass sie als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (KdöR) anerkannt wurden, zeigt, dass sie als Religionsgemeinschaft den großen Kirchen gleichgestellt sind. Diese Erklärung bringt so viel Licht ins Dunkel, wie das Werfen von Nebelkerzen. Darum glauben selbst versierte Pressevertreter dieses Märchen, die Körperschaftsrechte seien der Beweis dafür, dass sie keine Sekte sind. Was hat es denn mit dieser Anerkennung wirklich auf sich?

Die sogenannte Sozialstudie

Sind Jehovas Zeugen erst seitdem sie nach langjährigen Prozessen die Anerkennung erstritten hatten, eine Religionsgemeinschaft? Wir leben in Deutschland. In einer Demokratie. Die Verfassung garantiert jedem Bewohner die „Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“. Sie garantiert ebenfalls die „ungestörte Religionsausübung“ gemäß Artikel 4 GG Absatz 1 und 2.

Diese Freiheit mussten auch Jehovas Zeugen nicht vor Gericht einklagen. Allerdings haben sie uns gegenüber behauptet, bei den Prozessen ginge es um die Befestigung des Rechtes, unsere Religion frei ausüben zu können.

Im Jahre 1994 starteten sie eine von ihnen so genannte Sozialstudie[1]. Sie informierten uns darüber zuerst anlässlich der Bestimmungsübergabe der Bethelerweiterung am 15. Mai 1994 in bundesweit abgehaltenen Veranstaltungen.

Am 1. Juli erhielt dann jeder der ca. 160 000 getauften Verkündiger – wie sich Jehovas Zeugen intern nennen – ein persönliches Schreiben[i] mit weiteren Informationen. Für mich war es besonders wichtig, dass diese Sozialstudie **zur Befestigung und gesetzlichen Verteidigung der Guten Botschaft dienen sollte.**

[1] Soziologische Studie zur Ermittlung der Struktur der örtlichen Versammlungen der Zeugen Jehovas in Deutschland im April 1994 – Fragebogen zur Ermittlung der Struktur der örtlichen Versammlungen und der Familien der Zeugen Jehovas in der Bundesrepublik Deutschland, Teil 1 und Teil 2 (kombiniert): Feststellungen über die persönlichen Verhältnisse der Verkündiger und über die Struktur ihrer Familien – Stand 1. Juli 1994

Die Formulierung „zur Verteidigung und gesetzlichen Befestigung der guten Botschaft“[2] in Verbindung mit **Philipper 1,** aus dem dieser Text entnommen ist, ließ keinen Raum für einen Hauch von Zweifel.

Auf der Rückseite des Briefes wurden wir ermahnt, die Fragen „unbeeinflusst“ und gebetsvoll zu beantworten. Ich habe schon verstanden, dass ich mich nicht von eventuellen Zweiflern beeinflussen lassen soll und weder meinen Mann noch einen Ältesten fragen darf.

Die Beeinflussung in diesem Schreiben hatte ich nicht als solche verstanden, sondern nahm sie als Rat und Anweisung an. Ich wurde nicht stutzig über den Hinweis auf die **ungewohnten Ausdrücke**. Wie sollte ich auch ahnen, dass diese **Studie nie für die Öffentlichkeit** gedacht war.

Der Rechtsstreit um die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes wurde mit keinem einzigen Wort in dem insgesamt vier Seiten langen Schreiben erwähnt. Wie sollte ich denn ahnen, dass sie mit dieser manipulierten, von ihnen selbst erstellten so genannten Studie **beweisen** wollten, dass sie **die bestehende staatliche Ordnung in vollem Umfang unterstützen**?

Der erste Brief schloss mit der Gewissensmassage ab, weise zu sein und das **Herz Jehovas zu erfreuen[3]. Ich fühle mich heute darum in listiger Weise getäuscht.**

Voraussetzungen der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Grundsätzlich kann jede Religionsgemeinschaft den Antrag stellen, als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannt zu werden. Sie muss in jedem Bundesland extra beantragt werden. Es müssen die Voraussetzungen dafür erfüllt sein und die in jedem Bundesland unterschiedlichen Vorschriften für das Anerkennungsverfahren eingehalten werden. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, darf die Anerkennung nicht verweigert werden.

Kurz zusammengefasst waren folgende Voraussetzungen nötig:

1. Es besteht ein religiöses Bekenntnis
2. Die Dauer der Gemeinschaft muss gewährleistet sein. Das bedeutet, sie hat eine ausreichende Mitgliederzahl.

Basierend auf den Vorschriften unserer Verfassung wurde auch geprüft, ob die Gewährleistung eines verfassungskonformen Verhaltens gegeben sei.

Privilegien einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wenn eine Religionsgemeinschaft diese Voraussetzungen erfüllt (inzwischen werden noch die Rechtstreue und eine gesunde finanzielle Basis geprüft) und sie darum die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes bekommt, bringt das verschiedene Privilegien ein.

---

[2] Zitat: „Unsere Ermittlungen werden aber um so aussagekräftiger sein, je vollzähliger sich alle Verkündiger beteiligen, wodurch sie zu gut fundierten Feststellungen und damit zur Verteidigung und gesetzlichen Befestigung der guten Botschaft beitragen (Phil. 1:7)

[3] „…sicherlich sind wir alle begeistert, auch in dieser besonderen Weise an der Erfüllung der Worte aus Sprüche 27:11 teilhaben zu können, wo Jehova Gott seinen Anbetern sagt: „Sei weise, mein Sohn, und erfreue mein Herz, damit ich dem, der mich höhnt, eine Antwort geben kann.“

- Sie hat das Recht einer eigenen **internen Gesetzgebung** im Rahmen des Religionsgemeinschaftlichen Sonderprivilegs (sog. Satzungsrecht).
- Die Körperschaft d.ö.R. kann sich **eigene Datenschutzrichtlinien** geben und einen eigenen Datenschutzbeauftragten benennen.
- Es besteht das Recht für eine **innerorganisatorische Autonomie der Gerichtsbarkeit**. Die Körperschaft d.ö.R. kann Streitfälle intern richten (das Rechtskomitee der Zeugen Jehovas).
- Die **Körperschaften d.ö.R. sind** grundsätzlich **steuerbefreit.**

  Für die Zeugen Jehovas ist das ein erheblicher Vorteil. Sie können alle **Schenkungen und Erbschaften** steuerfrei einnehmen. Auf diese Möglichkeit wird regelmäßig in den Schriften hingewiesen:

Wachtturm vom 15. Nov. 2009 – Möglichkeiten zu spenden

***** w09 15. 11. Gaben, die von Herzen kommen *****

Heute unterstützen wir ebenfalls die Anbetung Jehovas, indem wir großzügig und mit einem freudigen Herzen Zeit, Kraft und finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. In dem Kasten werden einige Möglichkeiten erläutert, wie man etwas beisteuern kann.

[Kasten auf Seite 18, 19]
WIE MAN DAS KÖNIGREICHSWERK UNTERSTÜTZEN KANN
SPENDEN FÜR DAS KÖNIGREICHSWERK

Viele tun das Geld, das sie zur Förderung des Königreichswerks einplanen oder zurücklegen, in den Spendenkasten (Mat. 24:14). Diese Spenden werden von der Versammlung regelmäßig weitergeleitet.

SCHENKUNGEN

Geld, das man aus freien Stücken zur Förderung des Königreichswerks schenken möchte, kann man dem Zweigbüro in dem Land, in dem man wohnt, direkt zukommen lassen. Auf Anfrage werden auch Vordrucke für Spendenüberweisungen zugeschickt. Man kann auch Eigentum spenden, wie zum Beispiel Grundstücke, Schmuck oder andere Wertgegenstände. Es sollte immer in einem kurzen Brief erklärt werden, dass es sich um eine Schenkung ohne Vorbehalt handelt.

BEDINGTE SCHENKUNGEN

Man kann Geld unter dem Vorbehalt zur Verfügung stellen, dass es einem im Fall des persönlichen Bedarfs zu Lebzeiten zurückgezahlt wird. Wegen der unterschiedlichen Rechtslage in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz wäre es am besten, vorher Rücksprache mit dem zuständigen Zweigbüro zu halten.

VERSICHERUNGEN

Es besteht die Möglichkeit, durch Eintragung eines Begünstigten im Versicherungsvertrag das Königreichswerk zu fördern. Das betreffende Zweigbüro gibt gern dazu Auskunft.

TESTAMENTE

Um das Königreichswerk zu fördern, kann man Eigentum oder Geld durch ein rechtsgültiges Testament vererben. Eine Kopie des Testaments könnte an das Zweigbüro geschickt werden.

Wer mehr Informationen zu diesen Angelegenheiten haben möchte, kann gern an das zuständige Zweigbüro schreiben.

Außerdem wurde eine Broschüre mit den verschiedenen Möglichkeiten für Zuwendungen an die Religionsgemeinschaft gedruckt.

Die Verleihung des Körperschaftsstatus in einem Land begründet **reichs- bzw. bundesweite Rechtsfähigkeit der Religionsgemeinschaft**. Für Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus können **keine Insolvenzverfahren** eröffnet werden.

Körperschaftsrechte sind im Einzelnen weiter:

- Das **Recht zur Regelung ihrer Organisationsstruktur inkl. ihrer Mitgliedschaft** (Organisationsrecht);
- Das **Recht zur Erhebung von Kirchensteuern** das nach Art. 137 Abs. 6 WRV als einzig ausdrücklich normiertes Körperschaftsrecht besteht. Auf dieses Recht verzichten die Zeugen Jehovas derzeit. Jedoch nehmen sie das Recht in Anspruch, Kirchengeld steuerfrei zu erheben. Es wird im internen Jargon „freiwillige Spende für das Königreich“ genannt.
- Das Recht, öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnisse zu begründen (**Dienstherrnfähigkeit**) und **Ämter** zu besetzen.
- Das Recht, gegen diese religionsgemeinschaftlichen Amtsträger bei Dienstvergehen Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen (**Disziplinargewalt**)
- Das **Recht Immobilien und bewegliches, religionsgemeinschaftliches Vermögen** zu besitzen und zu verwalten bzw. steuerfrei zu veräußern.

  Das war den Zeugen Jehovas vor der Anerkennung der Körperschaftsrechte verwehrt, da sie nicht den Status der Rechtsfähigkeit besaßen. Nach der Anerkennung wurden das Immobilien- und große Teile des Barvermögens der Versammlungen auf die Religionsgemeinschaft übertragen. Das war ein beträchtlicher Vermögenszuwachs.
- Neben den Körperschaftsrechten bestehen noch w**eitere begünstigende Bundes- und Landesrechte**, wie zum Beispiel **Vergünstigungen bei Steuern** und **anderen Abgaben, Vollstreckungsschutz, besondere bauplanungsrechtliche Berücksichtigung oder Mitspracherechte in Gremien sowie auch das Recht, Beglaubigungen vornehmen zu können, die auch von staatlichen Stellen anzuerkennen sind** (siehe die Beglaubigung der Unterschrift im Blut-Dokument).

Folgen des Körperschaftsstatus

Aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts verbietet sich jegliche Staatsaufsicht über ihre inneren Angelegenheiten, also auch Rechtsaufsicht.

Kurz zusammengefasst genießt die Religionsgemeinschaft ein Bündel an Selbstbestimmungsrechten, durch welche sie sich **der staatlichen Kontrolle entziehen kann**. Das beinhaltet auch ihr Recht, **Fälle von Kindesmissbrauch innerorganisatorisch zu regeln.** Wie wir nun durch die vielen Medienberichte erfahren, liegt wohl darin **die Möglichkeit der konsequenten Vertuschung,** worüber die Öffentlichkeit zu Recht schockiert und empört ist.

Als Religionsgemeinschaft genießt die WTG religionsgemeinschaftliches Selbstbestimmungsrecht („kirchliches Selbstbestimmungsrecht“) in Bezug auf die eigenen Angelegenheiten. Eine offizielle

Formulierung der Rechtsabteilung lautet bei Anfragen um Auskunft über die Komitee-Verhandlungen: „Dies ist eine innerorganisatorische, disziplinarische Maßnahme und unterliegt der Autonomie der Religionsgemeinschaften."

Diese innerorganisatorische Autonomie wird nur durch die für alle geltenden Gesetze beschränkt. Artikel 5 GG Absatz 2 „Diese Rechte finden ihr Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze…"

Offenbar sollte mit der Sozialstudie die Voraussetzung der Gesetzestreue belegt werden. Darum wurde ein zweites Schreiben vom 22. August 1994[ii] an alle Zeugen Jehovas verteilt, in dem wir eine Begründung für die Befragung bekamen. Es gab damals Stimmen, die sowohl die **intimen Fragen** als auch die **Art und Weise der Durchführung** kritisch kommentierten.[4]

Zweifel am Anerkennungsverfahren – Berichte unzähliger Grundrechtsverletzungen

Ich bezweifle, dass die berechtigten Zweifel bei dem Anerkennungsverfahren ausreichend gewichtet wurden. Hunderte von Berichten über die Verletzung der Grund- und Menschenrechte von Mitgliedern und Ex-Mitgliedern legen für mich den Schluss nahe, dass vonseiten der Religionsgemeinschaft relevante Rechtsvorschriften zu den innerorganisatorischen Verfahren, den Gerichten verschwiegen wurden. Zum Beispiel die Berichte darüber, wie die Regeln der Rechtsverfahren innerorganisatorisch weit von den rechtsstaatlichen Verfahren abweichen.

Geradezu **skandalös** empfinde ich die innerorganisatorische Vorschrift des **Kontaktverbotes** zu ehemaligen Mitgliedern, die auch den engsten Familienkreis betrifft. In der Außendarstellung wird dies geleugnet, doch innerorganisatorisch in ungezählten schriftlichen und mündlichen Abhandlungen gefordert und als Beweis der Loyalität gegenüber Jehova definiert.

Im Rückblick studiere ich die Anstrengungen der Wachtturm-Gesellschaft, mit der sie uns dazu gebracht hat, sie zu unterstützen und stoße auf höchst manipulative Formulierungen. Ich habe das als treue und gläubige Zeugin Jehovas als wahr angenommen.

Einige Beispiele dazu führe ich hier an: Angeblich war es nötig, sich gegen massive Falschanklagen zu verteidigen, die von religiösen Gegnern stammten.[5] Sie zählten dann solche **„Falschdarstellungen"** in einer Weise auf, die sowohl richtige Vorwürfe der Ehemaligen Zeugen enthielten als auch unsinnige Behauptungen, denen wir natürlich widersprachen – wie beispielsweise, wir müssen den Zehnten entrichten. Dann haben sie die Vorwürfe überspitzt wiedergegeben. Zum Beispiel wir hätten dem Staat den Kampf angesagt, die autoritäre Führung mache uns total abhängig, die Freizeit sei ausschließlich für die Religion zu verwenden, wir wären nicht an dem Gemeinwohl interessiert, wir müssten Nichtgläubige meiden, wir hätten die Pflicht einander zu überwachen und misshandelten mit Prügelstrafen unsere Kinder.

Diesen Übertreibungen widersprach ich aus Überzeugung. Zumal in dem Schreiben betont wurde, dass wir mit dieser Studie die „Unwahrheiten widerlegen" konnten. Ich konnte aber **nur ja oder nein, oder**

[4] „Wie wir erfahren haben, haben sich beim Ausfüllen der Fragebogen im Sinn einiger Verkündiger gewisse Unklarheiten ergeben oder Fragen eingestellt, auf die wir nachfolgend eingehen möchten."

[5] „Doch hatten Amtsstellen, indem sie anscheinend einem gegen kleinere Religionsgemeinschaften gerichteten Trend folgten, die von religiösen Gegnern gegen uns vorgebrachten Falschdarstellungen übernommen…"

eine der vorgegebenen Antworten ankreuzen. So blieb der Teil der Wahrheit, der *hinter* jeder Behauptung steckte, ausgeblendet.

Das Ergebnis dieser manipulativen Studie wurde dann 1995 in einer besonderen Broschüre – ebenfalls mit nur teilweise zutreffendem Inhalt – veröffentlicht.

Sozialstudie zwecks Illustration der Verfassungstreue der Organisation?

Schon allein die Tatsache, dass wir glauben gemacht wurden, es ginge um die „Verteidigung und gesetzliche Befestigung der guten Botschaft", was laut Grundgesetz Nonsens ist, und wir mit keinem einzigen Wort darüber informiert wurden, **dass es in Wahrheit um den Beweis der Treue zu unserer Verfassung** als Voraussetzung für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ging, lässt mich vermuten: Man wollte lediglich die rechtlichen und materiellen Vorteile des Körperschafts-Status erstreiten.

Dies ungeachtet der tatsächlich gemäß der offiziellen Lehre nicht gegebenen Voraussetzungen.

Jedenfalls ging es niemals darum, amtlich zu bestätigen, dass die Wachtturm-Organisation eine den großen Religionsgemeinschaften gleichgestellte Glaubensgemeinschaft sei.

Wäre es angesichts der Summe an Zweifeln am Vorgehen logisch zu glauben, dass wir zwar getäuscht wurden, weil das mit uns Gutgläubigen leicht zu machen war; dass die Verantwortlichen jedoch gegenüber den Gerichten „gesetzestreu" die Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesagt haben?

Mein Fazit ist – die Erfahrung mit dieser Wachtturm-Organisation hat mich davon überzeugt – dass die Verantwortlichen keine Mühe und Kosten gescheut haben, die **Vorteile einer Körperschaft** des öffentlichen Rechtes zu erstreiten.

Die Zeugen Jehovas firmieren als Religionsgemeinschaft. Das ist lukrativ. Doch nach allem, was ich beobachten kann, handeln sie wie ein gewinnorientiertes Unternehmen. In dem vergangenen Jahrzehnt nach der Anerkennung scheint mir der Verkauf, ihrer mit freiwilliger Leistung erbauten Immobilien, die lukrativste Sparte gewesen zu sein.

Nicht zu vergessen die freiwilligen Spenden und großzügigen Schenkungen der Mitglieder, die wie ich damals in gutem Glauben handeln, weil sie das Herz Jehovas erfreuen möchten. Sie nützen den Vorteil, diese Vermögenswerte steuerfrei zu kassieren.

---

[i] Schreiben Wachtturm Bibel und Traktat-Gesellschaft, Deutscher Zweig, e.V. vom 1.Juli 1994
[ii] Schreiben Wachtturm Bibel und Traktat-Gesellschaft, Deutscher Zweig, e.V. vom 22. August 1994